

**18.11.96****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - Wizu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

---

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Änderung der Fusionskontrollverordnung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Artikel 87 und 235)

KOM(96) 313 endg.; Ratsdok. 9961/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen betreffend die Absenkung der Schwellenwerte und die Zuständigkeit bei Mehrfachanmeldungen abzulehnen.

Die Kommission strebt eine deutliche Schwellenabsenkung in Kombination mit einer Zuständigkeit der Kommission bei obligatorischer oder fakultativer Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens in drei oder mehr Mitgliedstaaten an, die zu einer

**Ausgeliefert am 19. NOV. 1996**

erheblichen Ausdehnung der europäischen Fusionskontrolle zu Lasten der nationalen Fusionskontrolle führt.

Eine solche Ausweitung widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, berücksichtigt nicht die ohnehin stattfindende faktische Schwellenabsenkung durch Inflation, Unternehmensexpansion und reales Umsatzwachstum und läßt keine Verbesserung des Wettbewerbsschutzes erkennen.

Akzeptabel erscheint allenfalls eine Zuständigkeit der Kommission bei Mehrfachanmeldungen, die sich jedoch auf Fälle obligatorischer Anmeldungen in drei oder mehr Mitgliedstaaten beschränken muß.

Eine weitergehende Ausdehnung der europäischen Fusionskontrolle ist allenfalls bei gleichzeitiger Errichtung eines unabhängigen Europäischen Kartellamts zu rechtfertigen, wie vom Bundesrat bereits in seinem Beschluß zum Zehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 1992/1993 (BR-Drucksache 330/95 (Beschluß)) gefordert.